Inhaltliche Änderungen zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Tübingen zum 01.01.2018:

Änderungen sind fett und kursiv dargestellt

§ 10 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Bioabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereitzustellen (Holsystem).
- (2) Altpapier darf nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern ist im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrwG getrennt von anderen Abfällen in Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 (Altpapiertonnen) oder gebündelt zu Vereinssammlungen bereitzustellen (Holsystem). Es kann auch zu den Recyclinghöfen und Depotcontainerstandorten gebracht und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter eingeworfen werden (Bringsystem).

 Die Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.
- (3) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG an den entsprechenden stationären Sammelstellen, insbesondere Recyclinghöfe, Depotcontainerstandorte, zu übergeben und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzubringen (Bringsystem):

Altglas, Alttextilien, Altpapier, Schrott

Die Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

- (3) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG in der Wertstofftonne oder im Gelben Sack/in der gelben Tonne (oder in einem anderen durch das jeweilige Duale System verwendeten Behälter) bereitzustellen (Holsystem):

 z.B. Verkaufsverpackungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) in der jeweils geltenden Fassung, die nicht unter Absatz 2 fallen, sind zu den Sammlungen der Betreiber von Rücknahmeund Verwertungssystemen nach § 6 Abs. 3 VerpackV bereitzustellen.
- (Hinweis für die Abfallbesitzer: Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung werden über die jeweiligen Dualen Systeme entsorgt.)
- (4) Außerdem können aus privaten Haushaltungen
 - 1. Holzmöbel und Schrott zu den Sonderabfuhren nach § 15 Abs. 1 und 2 bereitgestellt werden.
 - 2. Häckselgut ohne Laub und Mähgut oder von der Bakterienkrankheit "Feuerbrand" befallene Pflanzenteile zu den Sonderabfuhren nach § 15 Abs. 4 bereitgestellt oder bei den Häckselplätzen angeliefert werden.
 - 3. Altpapier in haushaltsüblichen Mengen zu den vom Landkreis bekanntgegebenen Sammlungen bereitgestellt werden (Holsystem).

§ 13
Zugelassene Abfallbehälter, Anmeldung, Abmeldung

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind
 - 1. für Bioabfälle gem. § 6 Abs. 6 grüne Müllnormeimer* mit 40 / 60 / 80 / 120 / 240 I Füllraum (Biotonne);
 - 2. für Hausmüll (§ 6 Abs. 1b) sowie für hausmüllähnliche

gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 5): graue Müllnormeimer * mit 40 / 60 / 120 / 240 I Füllraum und 660 I sowie 1.100 I Abfallgroßbehälter* (Restabfallbehälter);

- 3. für Altpapier (§ 6 Abs. 12) graue Müllnormeimer* mit blauem Deckel mit 240 l Füllraum und 1.100 l Abfallgroßbehälter* (Altpapiertonne)
- 4. Abfallsäcke des Landkreises.

(4) Die Abfallbehälter werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 3 (Altpapiertonnen) werden grundstücksbezogen nur für Grundstücke mit privaten Haushaltungen und mit vergleichbaren Anfallstellen von Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton im Sinne des § 3 Abs. 11 VerpackV (bis 31.12.2018) bzw. im Sinne des § 3 Abs. 11 VerpackG (ab 01.01.2019) zur Verfügung gestellt und dürfen nur von privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallstellen genutzt werden. Sie bleiben Eigentum des Landkreises. Sie dürfen von dem Grundstück, für das sie angefordert wurden, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Landkreises entfernt werden. Die Abfallbehälter müssen stets in

technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.

: !

(6) d) Ist auf einem Grundstück kein geeigneter und zumutbarer Stellplatz für einen Restabfallbehälter gemäß Absatz 1 Nr. 2 vorhanden und legt der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 dies gegenüber dem Landkreis in einem schriftlichen Antrag dar, kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag widerruflich von der Verpflichtung nach a befreien. Wird eine Befreiung nach Satz 1 erteilt, hat der Verpflichtete die Abfälle gemäß § 12 im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG in Abfallsäcken gemäß Absatz 1 Nr. 4 zur Abholung bereitzustellen. Die Befreiung nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird.

§ 14 Abfuhr von Abfällen

(1) Der Inhalt des Abfallbehälters und der Biotonne sowie die jeweiligen Abfallsäcke (§ 13 Abs. 9) werden in der Regel abwechselnd 14-täglich eingesammelt. Bioabfälle werden in den Sommermonaten zusätzlich 7-mal eingesammelt (in dieser Zeit hierfür wöchentliche Abfuhr). Der Inhalt von Abfallgroßbehältern *für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle* mit 660 I oder 1.100 I Fassungsvermögen wird - auf Antrag - wöchentlich eingesammelt. Die Altpapiertonne wird in der Regel 4-wöchentlich eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

§ 23 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren für die Entsorgung der in \S 22 Abs.1 genannten Abfälle betragen je Behälter:

:

In Fällen der Befreiung von der Behälterpflicht nach § 13 Abs. 6 d hat der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 die Behälterjahresgebühr für einen Behälter mit 40 l Füllraum sowie die Leerungsgebühren für zwölf Leerungen zu entrichten. Der Verpflichtete erhält beim Landratsamt sieben Abfallsäcke für Hausmüll gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4.